

4 AUFNAHME DER ÄRZTLICHEN TÄTIGKEIT

4.1 Wo muss ich mich anmelden, damit ich als Turnusarzt arbeiten kann?

Jede Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit setzt eine Eintragung in die Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte (Ärzteliste) voraus. Sie müssen sich deshalb möglichst frühzeitig vor Aufnahme Ihrer ärztlichen Tätigkeit bei uns melden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise im Original vorlegen, damit Sie in die Ärzteliste eingetragen werden können. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte mit unserer Frau Susanne Stockklauser (Nachnamen beginnend mit Buchstaben A-L) bzw Frau Helga Zelzer (Nachnamen beginnend mit Buchstaben M-Z) zwecks Terminvereinbarung persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen zu den von Ihnen vorzulegenden Personal- und Ausbildungsnachweisen und darüber, wo Sie diese erhalten.

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung der erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise insbesondere außerhalb Österreichs teilweise mehrere Wochen dauert. Kümmern Sie sich daher rechtzeitig um diese Nachweise. Die Eintragung in die Ärzteliste kann aufgrund der ärztegesetzlichen Bestimmungen erst vorgenommen werden, wenn alle erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vollständig und im Original vorliegen.

Frau Zelzer (M-Z) erreichen Sie unter: helga.zelzer@aekvbg.at

Frau Stockklauser (A-L) erreichen Sie unter: susanne.stockklauser@aekvbg.at

WICHTIG: Eine Eintragung ist nur **persönlich** in der Ärztekammer für Vorarlberg unter Vorlage aller Dokumente **im Original** möglich.

Idealerweise übermitteln Sie vorab Ihren Lebenslauf per E-Mail.

Weiterführende Informationen über die Eintragung in die Ärzteliste gibt es auch auf www.arztin-vorarlberg.at unter dem Punkt Ärztekammer für Vorarlberg / Information und Service / Anmeldung zur Berufsausübung.

4.2 Welche Meldepflichten habe ich gegenüber der Ärztekammer?

Folgende Änderungen sind der Ärztekammer unverzüglich zu melden:

- ✓ Namensänderung (bitte Nachweis beilegen)
- ✓ Wechsel des Wohnsitzes / gewöhnlichen Aufenthalts
- ✓ Veränderungen der Personendaten (Familienstand, Angehörige...)
- ✓ Verlegung eines Dienstortes
- ✓ Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit
- ✓ Einstellung der ärztlichen Tätigkeit
- ✓ Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit (nach Sonderurlaub...)

Weiterführende Informationen über die Meldepflichten gibt es auch auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Ärztekammer für Vorarlberg / Information und Service / Änderungsmeldungen.

4.3 Welche Versicherungen soll ich bei Berufsantritt abschließen?

Die Ärztekammer für Vorarlberg ist seit jeher bemüht, ihren Mitgliedern den Abschluss von Versicherungsverträgen zu optimalen Konditionen zu ermöglichen. Aus diesem Grund bestehen Rahmenvereinbarungen bzw Gruppenversicherungen zwischen der Ärztekammer und einzelnen Versicherungsunternehmen in den Bereichen Berufshaftpflicht-, Sonderklasse- und Unfallversicherung. Unsere Mitglieder haben die Möglichkeit, Versicherungsverträge zu den Konditionen dieser Rahmenvereinbarungen abzuschließen bzw diesen Gruppenversicherungen beizutreten.

WICHTIG: Hervorzuheben ist, dass Sie als Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte bei arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten über die Kurie der angestellten Ärzte rechtsschutzversichert sind, wenn Sie in diesem Punkt über keine eigene Rechtsschutzversicherung verfügen. Das versicherte Risiko umfasst ausschließlich einen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Beratungsrechtsschutz. Zivil- und strafrechtliche Streitigkeiten sind nicht gedeckt. Wir empfehlen Ihnen deshalb eine Berufshaftpflichtversicherung sowie eine (Berufs)Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

Eine Übersicht zum Versicherungsbedarf angestellter Ärzte samt Ansprechpartner gibt es auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Angestellte Ärzte / Information und Service / Versicherungen für angestellte Ärzte.